

30.01.1996

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)

- Drucksache 12/402 -

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über das Gemeindefinanzierungsgesetz

Gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur GO des Landtags.

Hauptberichterstatter

Reinhold Trinius MdL

SPD

Berichterstatter

Karl Meulenbergh MdL

CDU

Alexandra Landsberg MdL BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Gemeindefinanzierungsgesetz ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Ergebnisvermerk über das Gespräch mit dem Hauptberichterstatter und den Bericht- erstattem zum Gemeindefinanzierungsgesetz am 26.01.1996

Teilnehmer:

SPD-Fraktion:

Reinhold Trinius MdL

CDU-Fraktion:

Karl Meulenbergh MdL (entschuldigt)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Alexandra Landsberg MdL (entschuldigt)

Finanzministerium:

VA Rolf Krähmer

Innenministerium:

Frau Thoma Frahm

Landtagsverwaltung:

Astrid Hopstein-Menn

Vom Hauptberichterstatter, Trinius MdL, wurden folgende Fragen zum Gemeindefinanzierungsgesetz gestellt:

Frage 1:

Wie sind die Grundlagen für das Gemeindefinanzierungsgesetz ermittelt worden?

Antwort des Vertreters des Finanzministeriums:

Der allgemeine Steuerverbund beträgt 1996 insgesamt 13 820 700 000 DM brutto. Er ist damit 10,5 % höher als im Vorjahr. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr betreffen zum einen den bei den Verbundgrundlagen zu berücksichtigenden Umsatzsteueranteil, der um 785 000 000 DM gekürzt wird. Dieser Betrag wird den Gemeinden als Kompensationsleistung für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gesondert aus dem Mehraufkommen bei der Umsatzsteuer gezahlt. Da der Bund bisher ausschließlich das Kindergeld finanziert hatte, müssen die Länder und Gemeinden durch diese Systemumstellung Mindereinnahmen hinnehmen. Den Ländern und Gemeinden erwachsen hieraus Einnahmeverluste, die dadurch kompensiert werden sollen, daß der Bund zunächst bis 1997 5,5 % Punkte seines Umsatzsteueranteils an die Länder abtritt. Die Länder haben daraus entsprechende Anteile an die Gemeinden weiterzuleiten. Weitere Änderungen ergeben sich durch den Landesbeitrag zum bundesstaatlichen Finanzausgleich sowie zum Fonds "Deutsche Einheit", die nicht mehr von den Verbundgrundlagen abgezogen, sondern nach Ermittlung der Verbundmasse durch Vorwegabzug netto dargestellt werden.

2. Frage von Trinius MdL:

Auswirkungen der Umstellung?

Antwort des Vertreters des Finanzministeriums:

Der kommunale Anteil an den einigungsbedingten Lasten beträgt 43 % der Landesleistung am Fonds "Deutsche Einheit" und am bundesstaatlichen Finanzausgleich.

Die Systemumstellung bei der Berechnung des kommunalen Solidarbeitrages hat im Ergebnis zur Folge, daß den Gemeinden hierdurch 515,25 Millionen DM mehr zur Verfügung stehen als nach dem alten System. Zur näheren Begründung dieser Frage wird auf die dem Ergebnisvermerk beigelegte Anlage verwiesen.

3. Frage des Abgeordneten Trinius:

Welche Wirkung hat die Systemumstellung auf die Gemeinden in den Folgejahren?

Antwort des Vertreters des Finanzministeriums:

Die Systemumstellung in den Folgejahren hat zum Ziel, die kommunale Beteiligung in den Ansatz des Gemeindefinanzierungsgesetzes einzubeziehen und von Anfang zielgenau erfolgen zu lassen.

4. Frage des Abgeordneten Trinius:

Wie verfahren andere Länder?

Explizit wurde nach den Verfahren der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen gefragt. Die Vertreter des Finanzministeriums und Innenministeriums konnten hierzu keine Aussagen treffen. Die Ministeriumsvertreter sagten jedoch zu, die gewünschten Informationen über die Verfahren der anderen Länder nachzuliefern.

5. Frage des Abgeordneten Trinius:

Weitergabe der Erhöhung der Beteiligungen der Länder an der Umsatzsteuer nach Jahressteuergesetz/Familienlastenausgleich?

Antwort des Vertreters des Finanzministeriums:

Da das Kindergeld bisher ausschließlich vom Bund finanziert wurde, was nun nicht mehr der Fall ist, haben die Länder und Gemeinden bedingt durch die Systemumstellung Mindereinnahmen hinzunehmen. Den Ländern und Gemeinden erwachsen Einnahmeverluste, die dadurch kompensiert werden sollen, daß der Bund zunächst bis 1997 5,5 % Punkte seines Umsatzsteueranteils an die Länder abtritt.

Die Länder haben die daraus entsprechenden Anteile an die Gemeinden weiterzuleiten. Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen. Der auf die Gemeinden entfallene Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an Einkommenssteuer und der Gewerbesteuerumlage für die Jahre 94/95 und 96 festgesetzt ist. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 1996 vorerst mit 785 Millionen DM festgesetzt.

Systemumstellung bei der Berechnung des kommunalen Solidarbeitrages

1. Allgemeines:

Der kommunale Anteil an den einigungsbedingten Lasten beträgt 43 v.H. der Landesleistung am Fonds "Deutsche Einheit" und am bundesstaatlichen Finanzausgleich.

Bisher wurden die Verbundgrundlagen zur Berechnung der Verbundmasse des Steuerverbundes um die entsprechende Landesleistung reduziert, so daß die Gemeinden bereits 23 v.H. (Verbundsatz) der gesamten Landesleistung durch Minderung des Steuerverbundes erbrachten. Das entsprach weit mehr als der Hälfte ihrer Beteiligung an den einigungsbedingten Lasten. Einen weiteren Teil erbrachten die Gemeinden über eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage (Gemeindefinanzreformgesetz).

Inzwischen ist die Beteiligung der Gemeinden über die erhöhte Gewerbesteuerumlage soweit angestiegen, daß sie erheblich mehr als die Hälfte der einigungsbedingten Lasten bereits über erhöhte Gewerbesteuerumlage erbringen. Bei Beibehaltung des alten Systems (Reduzierung der Verbundgrundlagen) würde somit zunächst ein erheblich höherer Solidarbeitrag erbracht, als eigentlich erforderlich. Den Gemeinden würde dieser Betrag zwar nicht verloren gehen. Er stände jedoch erst im übernächsten Jahr im Rahmen der Abrechnung wieder zur Verfügung.

Deshalb sieht das Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 keine Reduzierung der Verbundgrundlagen um den Landesanteil an den einigungsbedingten Lasten mehr vor. Von dem zu erbringenden Solidarbeitrag der Kommunen in Höhe von 43 v.H. der Landesleistung

wird sofort die nach dem Ansatz im Landeshaushalt von den Kommunen zu zahlende erhöhte Gewerbesteuerumlage abgezogen. Der verbleibende Restbetrag wird im Wege des Vorwegabzuges dem Steuerverbund vorab entnommen. Damit steht den Gemeinden der nach altem System zuviel gezahlte Solidarbeitrag nicht erst im Abrechnungsjahr wieder zur Verfügung, sondern wird im Entstehungsjahr erst garnicht erhoben.

2. Fakten:

Die Landesleistung an den einigungs-
bedingten Lasten beträgt 1996 3.845.000.000 DM

Der kommunale Anteil von 43 v.H.
entspricht demnach 1.653.350.000 DM

Davon erbringen die Kommunen über
erhöhte Gewerbesteuerumlage 1.284.300.000 DM
so daß noch 369.050.000 DM
durch Vorwegabzug im Steuerverbund
zu erbringen sind.

Nach altem System wären die Ver-
bundgrundlagen um 3.845.000.000 DM
reduziert worden, so daß der
Steuerverbund (brutto) um 884.350.000 DM
geringer dotiert worden wäre.

Den Kommunen hätten demnach im
Steuerverbund 1996 unter Berück-
sichtigung des Vorwegabzuges
in Höhe von 369.100.000 DM
Mittel in Höhe von 515.250.000 DM
weniger für allgemeine und zweck-
gebundene Zuweisungen zur Ver-
fügung gestanden.

Ermittlung des Solidarbeitrages der Gemeinden (GV) - (§ 1 Abs. 1 SBG 1996)

Berechnung des Solidarbeitrages 1996	Mio DM
kommunaler Anteil am Fonds "Deutsche Einheit" (43 v. H. von 2145,0 Mio DM)	922,35
kommunaler Anteil an den Lasten des Landes im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (43 v. H. von 1.700 Mio DM)	731,00
Solidarbeitrag insgesamt	1.653,35

Ermittlung des interkommunal auszugl. Solidarbeitrages (§ 1 Abs. 2 SBG 1996)

A. Berechnung der Verbundmassenminderung (§ 3 Abs. 3 SBG 1996)	Mio DM
Minderung durch Vorwegabzug der Einheitslasten	369,10
Verbundmassenminderung insgesamt	369,10

B. Berechnung der Minderung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 3 Abs. 2 SBG 1996)	Mio DM	v.H.
gemeindl. Schlüsselmasse nach GFG 1996	8.195,10	59,30
sonstige Zuweisungen nach GFG 1996	5.625,60	40,70
Gesamtzuweisungsvolumen nach GFG 1996 unter Berücksichtigung § GFG 1996	13.820,70	100,00
Anteil gemeindl. Schlüsselmasse an Verbundmassenminderung zu A.	218,86	59,30

C. Berechnung des zwischen den Gemeinden auszugl. Solidarbeitrages (§ 1 Abs. 2 SBG 1996)	Mio DM
Anteil der gemeindlichen Schlüsselmassenminderung nach B.	218,86
erhöhte Gewerbesteuerumlage (11 v. H.)	353,20
erhöhte Gewerbesteuerumlage (29 v. H.)	931,10
auszugleichender Solidarbeitrag 1996	1.503,16